

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0446/23/7 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0446/23	12.10.2023

Absender	
Die Oberbürgermeisterin	
Gremium	Sitzungstermin
Finanz- und Grundstücksausschuss	10.11.2023
Stadtrat	11.12.2023

Kurztitel
Haushaltsplan 2024 - Änderung der Hundesteuesätze

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 120 EUR. Der Haushaltsansatz für die Hundesteuer ist von 1.250.000 Euro um 230.000 Euro auf 1.480.000 Euro zu erhöhen.

Begründung:

Mit der Neufassung der Hundesteuersatzung sollen u. a. Vereinfachungen durch einen einheitlichen Steuersatz und durch den Wegfall der Hundesteuermarken erreicht werden. Die Neufassung der Hundesteuersatzung wird in einer separaten Drucksache dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Hundesteuersätze der steuerlich erfassten Hunde haben sich in der Landeshauptstadt Magdeburg seit dem Jahr 1991 wie folgt entwickelt:

Steuersatz	Ersthund	Zweithund	Weitere Hunde
1991 - 2001	61,35 €	73,63 €	82,83 €
2002 – 2007	66,00 €	72,00 €	84,00 €
2008 -	96,00 €	144,00 €	192,00 €

Die Anzahl der steuerlichen erfassten Hunde ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023*
11.493	11.673	11.727	11.840	12.201	12.850	13.159	13.260

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung schlägt die Verwaltung vor, die unterschiedlichen Steuersätze für den Ersthund, Zweithund und jeden weiteren Hund ab 2024 zu einem Hundesteuersatz von 120,00 Euro zu vereinheitlichen.

Durch die Vereinheitlichung entfallen Anreize zur Steuervermeidung durch Nichtangeben eines bereits im gleichen Haushalt gehaltenen Hundes. Die Kontrollen der Angaben sind bei Mehrfamilienhäusern und/oder unterschiedlichen Nachnamen der in einem Haushalt lebenden Personen aufwendig bis kaum durchführbar. Außerdem kann die Digitalisierung der Hundesteuerfestsetzung vorangetrieben werden, da nicht mehr zwischen Erst-, Zweithund-

und weiteren Hunden unterschieden werden muss. Der Bearbeitungsaufwand wird sich dadurch verringern.

Einheitliche Steuersätze sehen von den deutschen Großstädten z. B. Wiesbaden, Köln, Bremen, München und Hamburg vor.

Der Mittelwert der Hundesteuersätze in deutschen Großstädten liegt derzeit bei etwa 122,00 Euro für den Ersthund. Ab dem Zweit- und weiterer Hunde ist der Betrag schon 166,00 Euro aufwärts. Genau lässt sich der Mittelwert nicht bestimmen, da mehrere Großstädte bei Mehrfachhundehaltung vorsehen, dass bei der Haltung von mehreren Hunden der erhöhte Steuersatz auch für den Ersthund gilt. Der tatsächliche Mittelwert liegt damit etwas höher. Für die Wichtung fehlen die Angaben zur Anzahl der Hunde.

Der Hundesteuersatz sollte durch 12 mit maximal 2 glatten Nachkommastellen teilbar sein, um die Rundungsverluste bei An- und Abmeldungen im Laufe des Jahres zu vermeiden. Beim vorgesehenen Steuersatz von 120,00 Euro wäre eine optimale Teilung möglich.

Die meisten Großstädte erheben für den Ersthund einen Steuersatz zwischen 108,00 Euro und 186,00 Euro. Für Magdeburg wird ein einheitlicher Steuersatz von 120,00 Euro mit Wirkung ab dem Jahr 2024 vorgeschlagen.

Die Auswirkungen sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Hund	Steuersatz alt €	Steuersatz neu €	Differenz €			
ein Hund	96,00	120,00	+24,00			
ein ermäßigter Hund	48,00	60,00	+12,00			
ein Hund	96,00	120,00	+24,00			
Zweithund	144,00	120,00	-24,00			
Summe	240,00	240,00	0,00			
ein ermäßigter Hund	48,00	60,00	+12,00			
Zweithund	144,00	120,00	-24,00			
Summe	192,00	180,00	-12,00			
ein Hund	96,00	120,00	+24,00			
Zweithund	144,00	120,00	-24,00			
Dritthund	192,00	120,00	-72,00			
Summe	432,00	360,00	-72,00			
ein ermäßigter Hund	48,00	60,00	+12,00			
Zweithund	144,00	120,00	-24,00			
Dritthund	192,00	120,00	-72,00			
Summe	384,00	300,00	-84,00			
Hund	Anzahl 16.10.23	Steuer- satz alt €	Steuer- betrag insg. €	Steuer- betrag neu €	Steuer- betrag neu insg. €	Diff. €
Ersthund	11.392	96,00	1.093.632	120,00	1.367.040	273.408
Ermäßigter Ersthund	582	48,00	27.936	60,00	34.920	34.920

Zweithund	934	144,00	134.496	120,00	112.080	-22.416
Weitere Hunde	115	192,00	22.080	120,00	13.800	-8.280
Steuerfreie Hunde	216	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	13.023		1.278.144		1.527.840	249.696

Alternativ würden die Auswirkungen bei Vereinheitlichung des Steuersatzes auf 108 Euro wie folgt aussehen:

Hund		Steuersatz alt €	Steuersatz neu €	Differenz €		
ein Hund		96,00	108,00	+12,00		
ein ermäßigter Hund		48,00	54,00	+6,00		
ein Hund		96,00	108,00	+12,00		
Zweithund		144,00	108,00	-36,00		
Summe		240,00	216,00	-24,00		
ein ermäßigter Hund		48,00	54,00	+6,00		
Zweithund		144,00	108,00	-36,00		
Summe		192,00	162,00	-30,00		
ein Hund		96,00	108,00	+12,00		
Zweithund		144,00	108,00	-36,00		
Dritthund		192,00	108,00	-84,00		
Summe		432,00	324,00	-108,00		
ein ermäßigter Hund		48,00	54,00	+6,00		
Zweithund		144,00	108,00	-36,00		
Dritthund		192,00	108,00	-84,00		
Summe		384,00	270,00	-114,00		
Hund	Anzahl 16.10.23	Steuer- satz alt €	Steuer- betrag insg. €	Steuer- betrag neu €	Steuer- betrag neu insg. €	Diff. €
Ersthund	11.392	96,00	1.093.632	108,00	1.230.336	136.704
Ermäßigter Ersthund	582	48,00	27.936	54,00	31.428	3.492
Zweithund	934	144,00	134.496	108,00	100.872	-33.624
Weitere Hunde	115	192,00	22.080	108,00	12.420	-9.660
Steuerfreie Hunde	216	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	13.023		1.278.144		1.375.056	96.912

Zur Abmilderung der Steuersatzerhöhung soll der Umfang der Steuerermäßigung ausgeweitet werden.

Bisher wird die Steuer für das Halten eines Hundes auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt, wenn der/die Steuerpflichtige Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) oder SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhält. Die Steuerermäßigung könnte um die Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag und Empfänger der Otto-City-Card ausgeweitet

werden. Dadurch wäre eine finanzielle Entlastung für diesen Personenkreis zu verzeichnen: Besonders Familien mit Kindern und Rentner profitieren von der Erweiterung der Ermäßigungstatbestände. Statt der 96 Euro wären für einen Hund dann nur noch 60 Euro zu zahlen.

Insgesamt ist bei der Vereinheitlichung des Steuersatzes auf 120 Euro und Erweiterung der Steuerermäßigungen mit Steuermehreinnahmen von ca. 230.000 Euro zu rechnen. Bei einem Steuersatz von 108 Euro liegen die Steuermehreinnahmen bei etwa 80.000 Euro.

Borris